

# Erziehungswissenschaft

Achte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Freiburg für den Abschluß des Magisterstudienganges der Philosophischen Fakultäten vom 06.09.1995, zuletzt geändert am 28.03.2003 \* - Anlage B

Studierende im Magisterteilstudiengang "Erziehungswissenschaft, Nebenfach" können ihr Studium bis längstens 31.12.2009 nach der Magisterprüfungsordnung vom 06.09.1995, zuletzt geändert am 20.07.2001 abschließen.

Hinweis: Die für den Erwerb der Zulassungsvoraussetzungen erforderlichen Lehrveranstaltungen werden nur bis einschließlich Wintersemester 2006/2007 angeboten.

\* Inkrafttreten

Die Änderungssatzung vom 28.03.2003 tritt am 01.04.2003 in Kraft.

Fünfte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Freiburg für den Abschluß des Magisterstudienganges der Philosophischen Fakultäten vom 06.09.1995, zuletzt geändert am 20.07.2001 \* - Anlage B

(nur als Nebenfach)

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zwischenprüfung
- (2) Zwei Scheine über erfolgreiche Teilnahme an Seminaren des Hauptstudiums

§ 2 Prüfungsanforderungen, mündliche Prüfung

- (1) Kenntnisse im Bereich "Gesellschaft und Erziehungswesen" und Verständnis der Zusammenhänge von Gesellschaft und Erziehung, ihrer wichtigsten Felder und Einrichtungen (= Themenbereich I).
- (2) Grundlagenkenntnisse und Verständnis der wichtigsten Sozialisations- und Erziehungstheorien. Das schließt Grundlagenkenntnisse über erziehungswirksame Prozesse in Familie und Schule ein (= Themenbereich II).
- (3) Vertrautheit mit allgemein-didaktischen Fragestellungen; Schwerpunkte: Lernziele, Lehrpläne, Curriculum sowie didaktische Modelle (= Themenbereich III).
- (4) Kenntnisse im Bereich der Theorie des Unterrichts und der Unterrichtsforschung; Schwerpunkte: Lehrlerntheoretische Ansätze, Unterrichtsplanung und -analyse (= Themenbereich IV).
- (5) Vertiefte Kenntnisse im Bereich "Theorie und Praxis des Sekundarschulwesens"; Schwerpunkte: Reformentwicklungen in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts und Schulplanung; vertiefte Kenntnisse ausgewählter Probleme der Bildungspolitik.
- (6) Vertiefte Kenntnisse der individuellen Bedingungen des Lernens; Schwerpunkte: Entwicklung der Persönlichkeit, Intelligenz, Lernmotivation.
- (7) Grundlegende Kenntnisse der Bildungstheorie sowie der Wissenschaftstheorie für den Bereich der Erziehungswissenschaft.

### § 3 Studienumfang

Das für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Lehrangebot beträgt höchstens 36 SWS.

#### \* Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 01.10.2001 in Kraft.

(2) Studierende im Magisterteilstudiengang "Erziehungswissenschaft, Hauptfach" können ihr Studium bis längstens 31.12.2007 nach den fachspezifischen Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung vom 06.09.1995, zuletzt geändert am 19.05.1999 abschließen.